

Mag. Daniel Koinegg
Rosenberggürtel 27/16
8010 Graz
0699/10759619
koinegg@bargain-magazine.com

DM Invest GmbH
GF Manfred Diethardt
Untergiem 7
8330 Feldbach
diethardt.manfred@gmail.com

An die
SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG
zH. Herrn DI Klaus Einfalt
Herrn Mag. Janos Vaczi
Frau Miriam Moser
Bahnstraße 87 – 93
9021 Klagenfurt

Betrifft: Übermittlung eines Beschlussvorschlages gemäß § 110 Aktiengesetz für die Abstimmung über den Punkt 6 in der 20. ordentlichen Hauptversammlung am 04.05.2017

Geschätzte Vorstände unserer Gesellschaft, sehr geehrte Frau Moser!

Unter Verweis auf die angeschlossenen Depotbestätigungen dürfen wir Ihnen zur Kenntnis bringen, dass wir die im § 110 AktG genannte Mindestschwelle von eins von Hundert des Grundkapitals der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG überschreiten. Aus gegebenem Anlass möchten wir das uns daher zustehende Aktionärsrecht wahrnehmen und einen alternativen Beschlussvorschlag zu Punkt 6 der Tagesordnung der am 4.5.2017 anstehenden Hauptversammlung vorbringen. Desweiteren ersuchen wir höflich um entsprechende Kundmachung dieses Beschlussvorschlages samt Begründung sowie einer Stellungnahme von Vorstand und/oder Aufsichtsrat auf der Internetseite der Gesellschaft.

Wir, die Aktionäre Daniel Koinegg und DM Invest GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer und Alleingesellschafter Manfred Diethardt, stellen folgenden Beschlussantrag:

6.) Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsratsvergütung soll gemäß § 17 der Satzung bzw. § 98 AktG bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt werden:

Teil 1: Grundvergütung

- a) Für den Vorsitzenden EUR 1.600,-- (in Worten: Euro eintausendsechshundert) ohne MwSt. pro Geschäftsjahr;

- b) Für den stellvertretenden Vorsitzenden: EUR 1.200,-- (in Worten: Euro eintausendzweihundert) ohne MwSt. pro Geschäftsjahr;
- c) Für jedes weitere gewählte Mitglied: EUR 800,-- (in Worten: Euro achthundert) ohne MwSt. pro Geschäftsjahr

Zudem haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf ein Sitzungsgeld – ebenfalls als Grundvergütung - für jede Sitzung des Aufsichtsrates bzw. Ausschuss-Sitzung in folgender Höhe:

- a) Für den Vorsitzenden: EUR 800,-- (in Worten: Euro achthundert) ohne MwSt. pro Sitzung
- b) Für den stellvertretenden Vorsitzenden: EUR 600,-- (in Worten: Euro sechshundert) ohne MwSt. pro Sitzung
- c) Für jedes weitere gewählte Mitglied EUR 400,-- (in Worten: Euro vierhundert) ohne MwSt. pro Sitzung.

Die Vergütung von Fahrt- und Übernachtungskosten erfolgt in angemessener Höhe gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

Sämtliche oben angeführten Beträge sind wertgesichert. Als Maßstab für die Berechnung von Schwankungen ist der Verbraucherpreisindex 2015 heranzuziehen. Ausgangsbasis ist die für Mai 2017 veröffentlichte Indexzahl. Die oben angeführten Beträge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den Änderungen des Verbraucherpreisindex 2015. Schwankungen des Index sind erst zu berücksichtigen, sobald sie das Ausmaß von 10% erreichen.

Teil 2: Sanierungsprämie

- Jedes Mitglied des Aufsichtsrates, welches diesem Gremium ab dem Zeitpunkt der 20. Ordentlichen Hauptversammlung zumindest für ein volles Jahr angehört hat, hat die Möglichkeit, den Anspruch auf eine Sanierungsprämie zu erwerben
- Als Jahr gilt jeweils der Zeitraum zwischen zwei Hauptversammlungen.
- Die Sanierungsprämie gebührt in der Höhe des Zweifachen der Summe der an das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrates bis zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf eine Sanierungsprämie geleisteten Grundvergütungen im Sinne des Teils 1.
- Der Anspruch auf Sanierungsprämie entsteht im Zeitpunkt der Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Aufsichtsrates in jener Hauptversammlung, die über den Konzernabschluss desjenigen Geschäftsjahres entscheidet, in dem erstmals eine Konzerneigenkapitalquote von mindestens 20 Prozent ausgewiesen wird.

Begründung:

In der jüngeren Vergangenheit wurde sehr viel für die Verbesserung der finanziellen Situation unserer Gesellschaft getan und den unmittelbar Verantwortlichen gebührt dafür aufrichtiger Dank und Anerkennung. Finanzverschuldung und Zinsbelastung wurden deutlich reduziert und das Tilgungsprofil der verbleibenden Kreditverbindlichkeiten konnte drastisch zum Positiven verändert werden und es werden wieder Gewinne je Aktie erwirtschaftet.

Aus diesen Gründen gebührt den Leistungsträgern eine faire und vor allem angemessene Entlohnung. Wir möchten unseren Beschlussvorschlag zu diesem Tagesordnungspunkt nicht so verstanden wissen, dass wir eine Erhöhung der Vergütung des Aufsichtsrates an sich als

unangemessen empfinden. Es soll diese lediglich an die Erfüllung einer Bedingung gekoppelt werden, die im vorrangigen Interesse aller Stakeholder unserer Gesellschaft liegt, nämlich die zügige und nachhaltige Erhöhung des Eigenkapitalanteiles in der Finanzierungsstruktur des Konzerns, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Eigenkapitalquote per Ende Jahres 2016 rund 4,6%, liegt also weit unter dem von der Unternehmensführung selbst gesteckten Ziel von 25 bis 30 Prozent.
- Der Verschuldungsgrad liegt im vierstelligen Prozentbereich.
- Die interest coverage wird zwar im Mehrjahresvergleich des Geschäftsberichtes mit 3,7 ausgewiesen. Diese Berechnung basiert allerdings auf dem EBITDA und verkennt somit die Notwendigkeit, dass bei Unterstellung eines going concern auch Instandhaltungsaufwendungen erforderlich sind, die selbstverständlich VOR der Bedienung des Fremdkapitals zu leisten sind. Bei nachhaltiger Betrachtungsweise und Einbeziehung von rund 2 Millionen Euro Instandhaltungsaufwendungen pro Jahr sind die Fremdkapitalzinsen nur etwa 2,5-fach gedeckt.
- Laut der im Geschäftsbericht veröffentlichten Zinssensitivität von +/- 638 TEUR pro Prozentpunkt bedürfte es nur eines Anstieges der Fremdkapitalzinsen um wenige Prozentpunkte, dass unsere Gesellschaft in ernste Bedrängnis gerät. Ähnliches lässt sich im Hinblick auf das Währungsrisiko vorbringen.
- Die derzeitigen strukturellen Probleme der Europäischen Union erhöhen das Risikoprofil zusätzlich für Unternehmen, die in wesentlichem Ausmaß vom Vorhandensein entsprechender Fördergelder der EU abhängig sind.

Angesichts dieser Finanzkennzahlen könnte ein Erreichen der selbst gesteckten Zielgröße bei der Eigenkapitalquote insbesondere durch eine Erhöhung des Grundkapitals (oder vergleichbarer Maßnahmen wie zum Beispiel der Aufdeckung von stillen Reserven bei den ausländischen Töchtern oder den österreichischen Stammwerken) in absehbarer Zeit gewährleistet werden. Dies muss jedoch zu einem vertretbaren Aktienkurs geschehen, was wiederum dazu führt, dass durch gezielte Maßnahmen das Vertrauen des Kapitalmarktes in die Handlungen der Verantwortlichen unserer Gesellschaft gestärkt werden soll.

Es dient keineswegs der Vertrauensbildung gegenüber dem Kapitalmarkt, wenn einerseits eine Verdoppelung der Aufsichtsratsvergütung beschlossen werden soll und gleichzeitig – mittlerweile zum neunten Mal nacheinander – die Aussetzung der Dividendenausüttung vorgeschlagen wird, was mit dem niedrigen Eigenkapital begründet wird. Selbstverständlich wird auch durch die Erhöhung der Vergütung ein Abfluss an Eigenmitteln herbeigeführt und es ist nicht einzusehen, weshalb eine solche unproblematisch sein sollte.

Demgegenüber kann durch die Annahme unseres Beschlussvorschlages – eines Vorschlages von außenstehenden Investoren – ein klares Zeichen an weitere Investoren gesetzt werden, dass auch die Agenden des Streubesitzes Gehör finden. Überdies wird durch den möglichen Anspruch eines jeden Mitglieds des Aufsichtsrates auf eine Sanierungsprämie wie oben ausgeführt eine deutlichere Bindung der Aufsichtsorgane an die – ohnehin selbst definierten – Eigenkapitalziele erreicht.

Da im Falle der Beanspruchung der Sanierungsprämie, welche sogar das Zweifache der Grundvergütung ausmacht, der dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied zufließende monetäre Vorteil wesentlich höher ist als dies in dem von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Beschlussvorschlag vorgesehen wäre, wird auch der unternehmerischen Unsicherheit angemessen Rechnung getragen.

Schließen möchten wir unsere Ausführungen mit der Bitte, dass alle Verantwortlichen sich ehrlich und in aller Ruhe mit diesem Anliegen beschäftigen und sich mit folgendem Gedanken auseinandersetzen: Es kann nicht der Anspruch für ein derart traditionsreiches Familienunternehmen sein, im Auktionshandel der Wiener Börse ein unbeachtetes Schattendasein zu fristen. Die SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG hat bei Umsetzung einiger gezielter Maßnahmen das Potenzial, aus diesem Schatten zu treten und einen angemessenen Platz einzunehmen. Eine solche Maßnahme ist die Annahme unseres Beschlussvorschlages. Im Vertrauen darauf, dass alles dafür getan wird, das vorhandene Potenzial auszuschöpfen, haben wir unsere Anteile erworben.

Hochachtungsvoll



Mag. Daniel Koinegg
Rosenberggürtel 27/16
8010 Graz



DM Invest GmbH
vertreten durch den allein vertretungsbefugten
Geschäftsführer und Alleingesellschafter Manfred Diethardt
Untergiem 7
8330 Feldbach
FN 361723x